

**Vorlage Nr. 1248 / 2022**



**Musikunterricht für Erwachsene  
Anpassung Bildungsreglement**

**Musikschule**

**14. Juni 2022**

## Nr. Vorlage 1248/2022

Betrifft:	Leistungsbereich	32 / Musikschule
Zuständigkeiten:	Ressort	Bildung
	Mitglied des Gemeinderats	Béatrix von Sury
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-	Franco Tosi
	/Querschnittsverantwortung	

### 1. Ausgangslage und Pilotphase

Der Unterricht an der Musikschule Reinach soll gemäss § 13 des Bildungsreglements vor allem bei Kindern und Jugendlichen die Freude an der Musik und am Musizieren wecken. Gemäss § 17 des Bildungsreglements der Gemeinde Reinach stehen die Angebote daher Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr offen.

Zunehmend stellten die Verantwortlichen für die Musikschule jedoch fest, dass auch über 25-jährige Erwachsene bis hin zu Pensionierten gerne das Angebot der Musikschule nutzen würden. Zudem erhöht dieses Angebot die Attraktivität der Musikschule und stellt für den Standort Reinach auch einen öffentlichkeitswirksamen Vorteil dar.

Daher wurde das Pilotprojekt Erwachsenenunterricht mit einer Laufzeit von 2 Jahren im Januar 2020 gestartet.

Die angestrebte Anmeldezahl von zehn Teilnehmenden wurde erst ab dem dritten Semester erreicht; in den ersten beiden Semestern lagen die Anmeldungen noch knapp unter den Erwartungen. Dass bei einem neuen Angebot zuerst mit gewissen Anlaufschwierigkeiten gerechnet werden muss, zeigte sich damit auch im vorliegenden Fall. Zudem kann die tiefere Kursbelegung in den ersten beiden Semestern im Jahr 2020 auf die schwierige Corona-Situation, die Schulschliessung im März 2020 und auf die damals geltenden Massnahmen zurückgeführt werden.

In den folgenden zwei Semestern konnte jedoch eine erfreuliche (und andauernde) Steigerung der Anzahl Teilnehmenden verzeichnet werden: Etliche Erwachsene, welche im 1. Semester angemeldet waren, sind auch im 4. Semester immer noch dabei. Somit darf auf eine hohe Zufriedenheit mit den angebotenen Kursen geschlossen werden.

Die Erteilung des Erwachsenenunterrichts hatte keinen zusätzlichen Raumbedarf zur Folge, da der Unterricht in den musikschuleigenen Räumen am Vormittag oder frühen Abend erteilt wird. Die Stundenplangestaltung der Kinder und Jugendlichen wurde nicht tangiert. Ebenso war kein zusätzlicher Personalbedarf notwendig.

Die Gebühr für den Erwachsenenunterricht richtet sich nach dem interkommunalen Austauschcharif für Musiklektionen in Baselland und wird auch von mehreren umliegenden Musikschulen angewandt. Der interkommunale Tarif von CHF 1'321 deckt die Vollkosten für den Unterricht. Anmeldungen von Erwachsenen in Ausbildung, die Anspruch auf eine Subvention von 20% haben, gab es entgegen den Erwartungen keine.

Die Erwachsenen belegten die folgenden Angebote:

	TOTAL	Frühjahr 2020	Herbst 2020	Frühjahr 2021	Herbst 2021
Gitarre	13	3	2	5	3
Klavier	9	1	2	1	5
Gesang	8	2	3	2	1
Saxofon	7	1	1	2	3
Cello	3		1	1	1
Violine	3			2	1
Querflöte	2	1		1	
Blockflöte	1	1			
Harfe	1				1
<b>TOTAL</b>	<b>47</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>14</b>	<b>15</b>

Heute am Ende des Pilotprojektes kann die Schulleitung der Musikschule eine positive Bilanz ziehen: Die Möglichkeit des Erwachsenenunterrichts wird regelmässig genutzt und sehr geschätzt.

Die Schulleitung Musikschule stellte daher beim Gemeinderat den Antrag auf Fortsetzung des Erwachsenenunterrichts an der Musikschule Reinach zu den bisher geltenden Bedingungen.

## 2. Rechtliche Grundlage

Der Gemeinderat unterstützt diese Öffnung der Angebote auch für Erwachsene, und beantragt dem Einwohnerrat, § 17 des Bildungsreglements wie folgt anzupassen:

### § 17 Unterrichtsbesuch

<sup>1</sup>Kinder, Jugendliche und ~~junge~~ Erwachsene mit Wohnsitz in Reinach können ab dem obligatorischen Kindergarten ~~bis zum Abschluss ihrer Ausbildung, jedoch höchstens bis zum 25. Altersjahr,~~ den Unterricht an der Musikschule besuchen.

*<sup>1bis</sup>Der Schulrat kann bei hohen Anmeldezahlen eine Priorisierung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr vornehmen.*

### § 19 Elternbeitrag

<sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt die Höhe der ~~Eltern~~Beiträge im Rahmen des Bildungsgesetzes fest. Der Schulrat hat ein Antragsrecht.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg Bestimmungen für Reduktion und Erlass.

Zumal es sich bei dieser Revision um eine Massnahme handelt, welche in der Kompetenz der Gemeinde als Schulträgerin liegt, ist mit Einwänden seitens der kantonalen Prüfungsinstanz nicht zu rechnen; auf eine Vorprüfung wurde verzichtet.

### **3. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat**

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Unterricht an der Musikschule Reinach soll neu auch für Erwachsene offenstehen.
  2. Die §§ 17 und 19 des Bildungsreglements werden angepasst.
  3. Der Gemeinderat wird beauftragt, die kantonale Genehmigung zu dieser Revision einzuholen und die Änderung sodann in Kraft zu setzen.

**Gemeinderat Reinach**



Melchior Buchs  
Gemeindepräsident



Thomas Sauter  
Geschäftsleiter